

26. Mai 2019 Wählen gehen & mitentscheiden!

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister Rats- und Rechtsamt

Anschrift:

Stadt Mülheim an der Ruhr Am Rathaus 1 45468 Mülheim an der Ruhr

Zentrale Information und Beratung:

Rats- und Rechtsamt Am Rathaus 1 45468 Mülheim an der Ruhr Telefon-Nummer: 0208 / 455 - 3031

Entwurf und Gestaltung:

Rats- und Rechtsamt

Druck und Verarbeitung:

Amt für zentrale Dienste (Hausdruckerei und Buchbinderei)

Vorwort

Am **26. Mai 2019** findet die Wahl zum 9. Europäischen Parlament statt. Das Wahlgebiet der Stadt Mülheimer an der Ruhr umfasst dabei das gesamte Stadtgebiet.

Verantwortlich für die Durchführung der Europawahl im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr ist das Rats- und Rechtsamt, im Folgenden kurz "**Wahlamt**" genannt.

Die Wahlvorstände leisten einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtorganisation der Europawahl; sie haben den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung sowie die zügige Ermittlung des Wahlergebnisses sicherzustellen.

Deshalb bitten wir Sie bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit um genaue Beachtung der nachstehenden Ausführungen sowie der gesetzlichen Vorschriften.

Im Sinne einer umfassenden Information enthält der <u>inhaltlich überarbeitete und optisch</u> <u>neugestaltete</u> "Leitfaden für den Wahlvorstand" sowohl Grundlagen als auch wichtige Einzelheiten für die Tätigkeit der Wahlvorstände.

Der Lesbarkeit halber wird im Leitfaden nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Person ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen. Wir danken allen (stellvertretenden) Wahlvorsteherinnen, Schriftführerinnen und Beisitzerinnen für ihr Verständnis.

Der Leitfaden soll den Wahlvorständen die Arbeit erleichtern und dazu beitragen, ein Höchstmaß an Sicherheit bei der Beantwortung auftretender Rechts- und Organisationsfragen zu erlangen. In dem "Leitfaden" sind alle Aufgaben und Befugnisse der Wahlvorstände sowie der gesamte Ablauf am Wahlsonntag beschrieben. Er stellt insoweit die gesetzlich vorgesehene Unterrichtung durch die Gemeindebehörde dar.

In Ergänzung zu diesem "Leitfaden" werden die entsprechenden Rechtsgrundlagen zur Europawahl 2019 (Europawahlgesetz und Europawahlordnung) und ein "Leitfaden zur Stimmenauszählung" der Wahlkiste für die einzelnen Wahlbezirke ("Umschlag M") beigefügt.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Wahrnehmung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und bedanken uns bereits im Voraus herzlich für Ihr Engagement bei der Durchführung dieser Wahl. Sie leisten damit einen wichtigen Dienst für unser Gemeinwesen und unsere Demokratie.

Ihr Rats- und Rechtsamt (Wahlamt)

Inhaltsverzeichnis

Vo	rwort		3
Inł	naltsverz	eichnis	5
Hin	weise zu	diesem Leitfaden	7
1.	Der Wah	nlvorstand – Allgemeines	8
	1.3	Stellung des Wahlvorstandes und seiner Mitglieder Zusammensetzung des Wahlvorstandes Ihre Aufgaben als Wahlvorstand .1 Ihre Aufgaben als (stellvertretender) Wahlvorsteher .2 Ihre Aufgaben als (stellvertretender) Schriftführer .3 Ihre Aufgaben als Beisitzer	8 8 8 9 9
2.	Das Vorl	bereiten der Wahlhandlung	10
	2.1 2.2 2.3 2.4 2.5	Vorbesichtigung des Wahlraumes durch den Wahlvorsteher Erscheinen am Wahlsonntag und Entgegennahme der Wahlunterlagen Einrichtung des Wahlraumes Aufgabenverteilung Schaubild für die Einrichtung des Wahlraumes	10 10 11 11 12
3.	Die Wah	lhandlung von 8 Uhr bis 18 Uhr	13
4.	3.8 3.8 3.8 3.8 3.8	Eröffnung der Wahlhandlung Anwesenheitspflicht und Beschlussfähigkeit Beschlussfassung Wahlzeit Öffentlichkeit der Wahl Wahlpropaganda Ordnung im Wahlraum Stimmabgabe .1 Das Wählerverzeichnis .2 Ausgabe des Stimmzettels und Kennzeichnung durch den Wähler .3 Prüfung der Wahlberechtigung und Freigabe der Urne .4 Stimmabgabe mit Wahlschein .5 Stimmabgabe in Alteneinrichtungen, Krankenhäusern usw6 Wahlbezirke mit stündlicher Wahlbeteiligungsdurchsage	13 14 15 15 15 16 16 18 19 21 24 24
	4.1	Beispiele für mögliche Sonderfälle	24 24
	4.2	Strafbestimmungen	25

5.	Die Vorl	bereitung der Wahlniederschrift	25		
6.	5. Der Ablauf nach 18 Uhr				
7.	Allgemeines zur Ermittlung des Wahlergebnisses				
8.	Die Erm	ittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	27		
	8.1	Schritt 1: Zählung der Wähler	27		
	8.2	Schritt 2: Sortierung der Stimmzettel und Zählung der Stimmen	27		
	8.2	2.1 Sortierung der Stimmzettel auf die Stapel A bis C	28		
	8.2	2.2 Prüfung und Zählung der Stapel A und B	29		
	8.2	2.3 Auswertung des Stapels C ("Dubiose")	30		
	8.2	.4 Zusammenstellung des Ergebnisses	31		
	8.3	Eintragung der Ergebnisse vom Vorschreibblatt in die Wahlniederschrift	32		
	8.4	Telefonische Schnellmeldung	32		
	8.5	Fertigstellung der Wahlniederschrift	34		
	8.6	Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk	34		
9.	Das Ver	packen der Wahlunterlagen und			
	der Abb	au des Wahlraumes	34		
10.	Die Rüc	kgabe der Wahlunterlagen	36		

Anlagen:

- 1. Telefonverzeichnis für den Wahlsonntag
- 2. <u>Checkliste</u> der am Wahlmorgen vorliegenden Unterlagen
- 3. <u>Checkliste</u> für das Verpacken der Wahlunterlagen

Hinweise zu diesem Leitfaden

Zur besseren Übersicht weisen die folgenden Symbole auf wichtige Informationen hin:



Wer kann mir weiterhelfen? Wo bekomme ich Unterstützung?



Achtung: Hinweise, die unbedingt beachtet werden müssen!



Arbeitshinweise



Schauen Sie sich den Schulungs-Clip auf der Lernplattform an: wahlhelfer.muelheim-ruhr.de

Hinweise zur Lernplattform und zu den Schulungsclips

Zum Nachlesen und Üben steht Ihnen erneut die Lernplattform für Wahlhelfer zur Verfügung. Testen Sie Ihr Wissen und üben Sie die Stimmenauszählung interaktiv.

Was bringt mir die Lernplattform am Wahlsonntag?

- → Lesen Sie Fachbegriffe und die wichtigsten Regelungen kurz im Wahl ABC nach!
- → Sie haben ein Problem? Schauen Sie in die FAQs.
- → Wie beginne ich nochmal mit der Stimmenauszählung? Schauen Sie sich kurz den dazugehörigen Video-Clip an!



Wie erreiche ich die Lernplattform und die Schulungs-Clips?

wahlhelfer.muelheim-ruhr.de



1. Der Wahlvorstand - Allgemeines

1.1 Stellung des Wahlvorstandes und seiner Mitglieder

Der Wahlvorstand ist ein Wahlorgan und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Als Mitglied des Wahlvorstandes üben Sie eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, die verantwortungsvoll ist und gewissenhaft wahrgenommen werden muss, damit Fehler bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses vermieden werden.

Im Rahmen Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sind Sie zur **unparteiischen Wahrnehmung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit** über die Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Dazu zählt auch, dass Sie während Ihrer Tätigkeit im Wahlvorstand kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen tragen dürfen.

Darüber hinaus dürfen die Mitglieder des Wahlvorstandes während der Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen, da dies die vertrauensvolle Kommunikation behindert und die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes in Frage stellen könnte (**Verhüllungsverbot** nach §4 Europawahlgesetz i. V. m. §10 Abs. 2, S. 2 des Bundeswahlgesetzes).

Die entsprechende Verpflichtung erfolgt durch den Wahlvorsteher bei der Eröffnung der Wahlhandlung.

1.2 Zusammensetzung des Wahlvorstandes

Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter und in der Regel aus bis zu **sechs** Beisitzern, aus deren Kreis ein Schriftführer sowie ein stellvertretender Schriftführer bestellt wird.

1.3 Ihre Aufgaben als Wahlvorstand

Sie als Wahlvorstand sind als Kollegium für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in Ihrem Wahlbezirk verantwortlich.

Gemeinsam...

- stellen Sie fest, dass die Wahlurne vor Beginn der Wahlhandlung leer und in ordnungsgemäßem Zustand ist,
- überwachen Sie die Ruhe und Ordnung im Wahlraum,
- regeln Sie den Zutritt zum Wahlraum bei Andrang,
- geben Sie die Stimmzettel aus,
- überwachen Sie die Wahrung des Wahlgeheimnisses,
- fassen Sie Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers,
- entscheiden Sie über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen,
- entscheiden Sie über alle Beanstandungen bei der Wahlhandlung und der Stimmenzählung,
- stellen Sie das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest (Auszählung der Stimmen),
- unterzeichnen Sie die Wahlniederschrift und
- verpacken die Wahlunterlagen nach Abschluss aller Arbeiten in der Wahlkiste.

1.3.1 Ihre Aufgaben als (stellvertretender) Wahlvorsteher

Als Wahlvorsteher leiten und koordinieren Sie die Tätigkeit des gesamten Wahlvorstandes. Sie...

- erkundigen sich vor dem Wahltag, wie die Öffnung des Wahlraumes erfolgt,
- nehmen die Wahlunterlagen am Wahlsonntag ab 6:30 Uhr entgegen,
- überprüfen die Wahlunterlagen und richten den Wahlraum gemeinsam mit den übrigen Wahlvorstandsmitgliedern ein,

- verpflichten die Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteilschen Wahrnehmung ihres Amtes (Neutralitätspflicht) und zur Verschwiegenheit,
- können den Wahlvorstand ergänzen, wenn Mitglieder nicht erscheinen,
- verteilen die bei der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses anfallenden Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes und bestellen einen stellvertretenden Schriftführer aus dem Kreis der Beisitzer,
- regeln die Stellvertretung bei Abwesenheit und die Pausenzeiten,
- berichtigen sofern erforderlich das Wählerverzeichnis und die Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses vor oder nach Beginn der Stimmabgabe,
- eröffnen und schließen die Wahlhandlung,
- leiten die Wahlhandlung und die Stimmenauszählung,
- überwachen das Verfahren bei der Stimmabgabe,
- verlesen die abgegebenen Stimmen bei der Stimmenauszählung,
- geben die Entscheidungen des Wahlvorstandes bekannt (bei Pattsituationen haben Sie die entscheidende Stimme!),
- geben das Wahlergebnis im Wahlbezirk bekannt und anschließend telefonisch an die Zentrale der Wahlleitung durch (Schnellmeldung),
- sorgen für die lückenlose und korrekte Anfertigung der Wahlniederschrift,
- überprüfen die Wahlniederschrift und die dazugehörigen Anlagen und übergeben diese gesammelt (Umschlag A) an die Wahlleitung,
- koordinieren das ordnungsgemäße Verpacken der Wahlunterlagen und die Rückgabe an das Wahlamt.

1.3.2 Ihre Aufgaben als (stellvertretender) Schriftführer

Sie als Schriftführer...

- führen das Wählerverzeichnis während der Wahlhandlung und setzen in diesem die Stimmabgabevermerke (Haken),
- nehmen die eingenommenen Wahlscheine an und verwahren diese,
- zählen die Stimmabgabevermerke nach 18.00 Uhr,
- addieren die eingenommenen Wahlscheine und die Stimmabgabevermerke, um die Gesamtzahl der Wähler zu ermitteln,
- tragen alle Angaben in die Wahlniederschrift auf Anweisung des Wahlvorstehers ein,
- fertigen die Schnellmeldung an und
- helfen mit, die Wahlunterlagen nach Abschluss aller Arbeiten in der Wahlkiste zu verpacken.

1.3.3 Ihre Aufgaben als Beisitzer

Als Beisitzer führen Sie im Einzelnen die Aufgaben durch, die Ihnen vom Wahlvorsteher übertragen worden sind.

Sie...

- helfen bei der Einrichtung des Wahlraumes,
- geben die Stimmzettel aus,
- unterstützen je nach Bedarf hilfsbedürftige Wahlberechtigte unter Geheimhaltung der Stimmabgabe als Hilfskraft,
- regeln ggf. den Zutritt zum Wahlraum,
- beobachten die Wahlkabinen und Wahlurne,
- sortieren und zählen die Stimmzettel und
- helfen mit, die Wahlunterlagen nach Abschluss aller Arbeiten in der Wahlkiste zu verpacken.

Das Vorbereiten der Wahlhandlung

2.1 Vorbesichtigung des Wahlraumes durch den Wahlvorsteher

Sämtliche Wahlurnen und Wahlkabinen sowie Tische und Stühle werden spätestens am Donnerstag oder Freitag vor dem Wahlsonntag zu den Wahlräumen transportiert. Ihre Aufgabe als Wahlvorsteher ist es, sich bereits **vor dem Wahltag** davon zu überzeugen, dass der Wahlraum ordnungsgemäß ausgestattet ist, d. h., dass Wahlurnen und Wahlkabinen bereitstehen und Tische und Stühle in ausreichender Anzahl und Größe vorhanden sind.

Die **Kontaktdaten des Ansprechpartners** Ihres Wahlraumes werden Ihnen 1 bis 2 Wochen vor dem Wahltermin zur eigenverantwortlichen Abstimmung des Öffnens und Schließens der Räumlichkeiten schriftlich übersandt. Bei Bedarf werden Ihnen diese Angaben auch im Vorfeld telefonisch beim Wahlamt mitgeteilt. Bitte beachten Sie, dass Hausmeister <u>nicht</u> für das Einrichten der Wahlräume verantwortlich sind, sondern vielmehr der gesamte Wahlvorstand.



Fehlen Tische, Stühle, Urnen oder Kabinen? Rufen Sie bitte umgehend das Wahlamt an: 0208 / 455-3036, -3033 oder -3034

2.2 Erscheinen am Wahlsonntag und Entgegennahme der Wahlunterlagen

Am Sonntagmorgen vor Beginn der Wahlhandlung wird eine Wahlkiste mit sämtlichen Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Stimmzettel, Schreibutensilien, Materialien etc.) durch Beauftragte des Wahlamtes zu den einzelnen Wahlräumen transportiert

Als Wahlvorsteher bzw. als stellv. Wahlvorsteher sind Sie für die Entgegennahme der Wahlunterlagen am Wahlsonntag verantwortlich. Dazu ist es erforderlich, dass Sie bereits um **6.30 Uhr** im Wahlraum anwesend sind. **Die gelieferten Wahlunterlagen sind <u>sofort</u> auf Vollständigkeit zu überprüfen.** Sollten Unterlagen fehlen, rufen Sie bitte umgehend das Wahlamt an.

Alle weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes sollen sich um **7.30 Uhr** im Wahlraum einfinden, um gemeinsam die letzten notwendigen Vorbereitungen bis zur Wahleröffnung zu treffen. Der Wahlvorsteher bespricht mit allen die Formalitäten bei der Eröffnung der Wahlhandlung und den organisatorischen Ablauf bei der Stimmabgabe.

Sollten Mitglieder des Wahlvorstandes am Morgen nicht erscheinen, fordern Sie beim Wahlamt bitte umgehend **Ersatzpersonal** an. Als Wahlvorsteher können Sie, falls das Wahlamt keine Ersatzperson stellen kann und wenn es für die Beschlussfähigkeit (siehe Punkt 3.2) erforderlich ist, auch Beisitzer aus dem Kreise der Wahlberechtigten, die zur Stimmabgabe den Wahlraum betreten, berufen.

Pünktlich um **8.00 Uhr** muss der Wahlraum geöffnet werden.



Verwenden Sie zur Vollständigkeitskontrolle die als Anlage beigefügte Checkliste ("Übersicht der Ihnen am Wahlmorgen vorliegenden Unterlagen").



Der Wahlraum ist verschlossen? 8 Wählen Sie: 0208/ 455-3032, -3036

Fehlen Wahlmaterialien?



Rufen Sie an: **0208/455-3032**

Fehlen Mitglieder Ihres Wahlvorstandes?

Rufen Sie an: 0208 / 455-3031

2.3 Einrichtung des Wahlraumes

Als Wahlvorstand sind Sie gemeinsam für die Einrichtung des Wahlraumes verantwortlich. Orientieren Sie sich bitte bei der Aufstellung der Tische, Wahlkabinen und der Urne an der **Skizze zur Einrichtung des Wahlraumes** auf der nachfolgenden Seite dieses Leitfadens.

Beachten Sie dabei, dass die Wähler ihren Stimmzettel mit dem Rücken zur Wand **unbeobachtet** kennzeichnen können. **Die Wahlkabinen** stehen daher üblicherweise in der Nähe einer Wand oder in einer Ecke.

Der **Wahlvorstandstisch** ist so aufzustellen, dass er von allen Seiten zugänglich ist, die Wahlurne davor oder daneben gut sichtbar aufgestellt werden kann und die Wahlkabinen von dort aus zu überschauen sind. Befestigen Sie in jeder Wahlkabine den Ihnen vorliegenden "**Hinweis zur Faltung des Stimmzettels"** bevor dieser in die Wahlurne eingeworfen wird.

Überzeugen Sie sich davon, dass auch nicht ortskundige Wähler den Weg zum Wahlraum finden. Erleichtern Sie ihnen den Weg vom Eingang des Gebäudes bis zum Wahlraum durch das Aufhängen der Ihnen vorliegenden **Hinweisschilder/Wegweiser**.

Für die Gebäude, in denen sich mehrere Wahlräume befinden, sind besondere Vorkehrungen zu treffen, damit die Wähler den richtigen Wahlraum leicht finden können (siehe ggf. das der Wahlkiste im "Umschlag M" beigefügte grüne "Sondermerkblatt für einzelne Wahlvorstände").

Hängen Sie den mitgelieferten **Abdruck der Wahlbekanntmachung** sowie die **Strafbestimmungen** und den **Musterstimmzettel** an gut sichtbarer Stelle am oder im Eingangsbereich des Wahlraumes aus.



- Insbesondere in Räumlichkeiten, die von Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt werden, ist der Wahlvorstand in keiner Weise befugt, religiöse Symbole, Bilder, Tafeln, Texte usw. zu entfernen, zu verhüllen oder in sonstiger Weise darauf einzuwirken!
- 2. Das Aufstellen eines sogenannten "Spendentellers" ist untersagt!



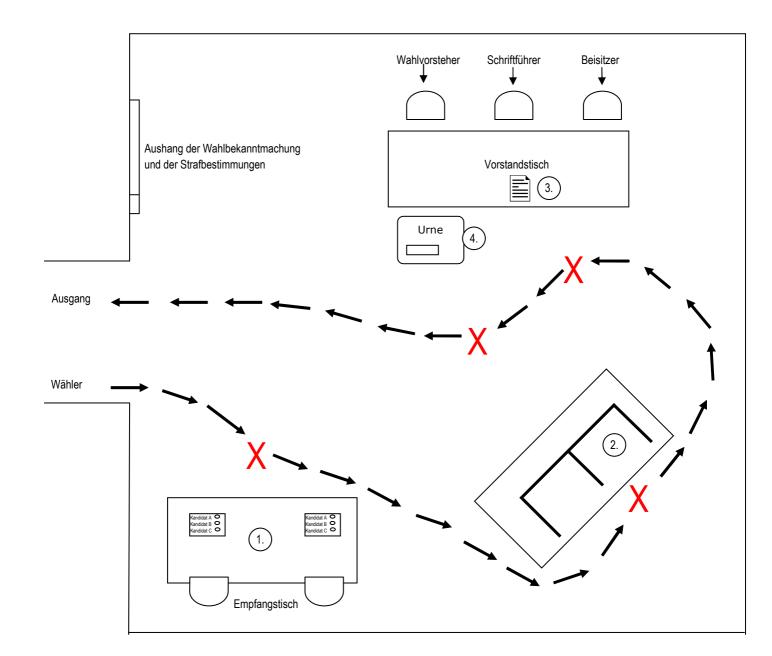
Siehe Schulungs-Clip - Einrichten des Wahlraumes

2.4 Aufgabenverteilung

Der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl setzt voraus, dass jedes Mitglied des Wahlvorstandes seine zugeteilte Aufgabe erfüllt. Sie als Wahlvorsteher sollten daher bereits vor Beginn der Wahlhandlung den vom Wahlamt vorgeschlagenen Schriftführer sowie dessen Vertreter bestellen und die Aufgaben auf die übrigen Beisitzer verteilen.

Dabei ist festzulegen, wer die Stimmzettel ausgibt, wer den Zutritt zum Wahlraum regelt und wer die Wahlkabinen überwacht. Der Schriftführer bzw. stellvertretende Schriftführer erhält das Wählerverzeichnis und sollte sich, ebenso wie der Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter, mit dem inhaltlichen Aufbau vertraut machen.

2.5 Schaubild für die Einrichtung des Wahlraumes



Die Einrichtung des Wahlraumes könnte wie oben dargestellt aussehen!

- 1. Ausgabe des Stimmzettels an den Wähler (ggf. unter Vorlage/Prüfung der Wahlbenachrichtigung).
- 2. Ankreuzen des Stimmzettels in der Wahlkabine durch den Wähler.
- 3. Überprüfung der Wahlberechtigung durch den Schriftführer (Abgleich der Angaben auf der Wahlbenachrichtigung <u>oder</u> des Personalausweises mit dem Wählerverzeichnis).
- 4. Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Wahlurne durch den Wähler und Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis durch den Schriftführer.

Die Wahlhandlung von 8 Uhr bis 18Uhr

3.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung beginnt pünktlich um 8 Uhr.

Verpflichtung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder zur unparteilischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

Zur unparteilschen Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehört auch, dass sie während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen.

Für den Fall, dass der Wahlvorsteher Ersatzpersonen anfordert bzw. aus dem Kreise der Wahlberechtigten beruft (siehe Punkt 2.2), sind diese ebenfalls zu verpflichten.

Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses

Die Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses zeigt Ihnen an, wie viele Personen am Wahlsonntag im Wählerverzeichnis Ihres Wahlbezirks eingetragen sind.

Die auf der Abschlussbeurkundung angegebenen Zahlen dürfen von Ihnen **auf keinen Fall** eigenmächtig geändert werden. Die Zahlen sind auch dann als maßgebend zu betrachten, wenn durch eine Nachprüfung Abweichungen festgestellt werden sollten.

In wenigen Ausnahmefällen kann es sein, dass nach dem Abschluss des Wählerverzeichnisses (Freitag vor der Wahl, 18 Uhr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr) noch Wahlscheine erteilt werden.

Über diese ausgestellten Wahlscheine wird im Wahlamt ein <u>besonderes Verzeichnis</u> geführt. In diesen Fällen müssen das Wählerverzeichnis und die Abschlussbeurkundung berichtigt werden. Das weitere Vorgehen sowie die jeweiligen Korrekturen stimmt das Wahlamt mit dem Wahlvorsteher telefonisch ab.

Muster zur Europawahl 2019

Gemein Kreis Land	nde Mülheim an der Ruhr Nordrhein-Westfalen		Wahlbezirk 011		
	Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses für die Wähl zum 9. Europäischen Parlament am 26.05.2019				
der Eur	Wählerverzeichnis aufgeführten Personen si opawahlordnung (§§ 15 bis 17 b) eingetrage wahlgesetzes und sind nicht nach § 6 a des E	n worden. Sie erfüllen d	ie Wahlrechtsvorausse	tzungen nach § 6 des	
Das W 10.05.2	ählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bei 019 für die Wahlberechtigten zur Einsichtnah	kanntmachung vom 15 me bereitgelegen.	.04.2019 in der Zeit	vom 06.05.2019 bis	
	ihlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Ta htigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerder				
Das Wä	ihlerverzeichnis umfasst 31 Blätter.		Berichtigt gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 der Europawahlordnung ⁹	Berichtigt gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 der Europawahlerdnung ²⁰	
Kenn- buchst	abe				
A1	Wahlberechtigle lauf Wählerverzeichnis ohne Sperivermerk "W" (Wahlschein)	595 Denomen	Personen	Personen	
A2	Wahiberechtigle lauf Wählerverzeichnis mit Soenvermerk "W" (Wahischein)	101 Penmen	Personen	Personen	
A1+A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	696 Personen	Personen	Personen	
			Ort	Ort	
			Datum	Datum	
			Der Wishlivorstaher	Der Wishlvorstaher	
		Mülh	eim an der Ruhr, 24 (Ort und Datum)	.05.2019	
	(ē)		Mülhelm an der Ruhr iberbürgermeister iftrag		
		_	(Alteribach)		



Die Anzahl der Wahlberechtigten, wie sie in der Abschlussbeurkundung ausgewiesen ist, und die letzte laufende Nummer des Wählerverzeichnisses werden sich meist <u>nicht</u> decken, da Personen, die im Wählerverzeichnis gestrichen wurden, aufgrund einer gesetzgeberischen Vorgabe gleichwohl im Wählerverzeichnis aufgeführt bleiben müssen!

Beispiel:

Die letzte laufende Nummer im Wählerverzeichnis beträgt 100. Zwei Personen wurden bspw. aufgrund eines Umzuges gestrichen. Somit sind letztlich 98 Personen laut Abschlussbeurkundung wahlberechtigt!



Sie haben ein gesondertes Verzeichnis über <u>nachträglich</u> ausgestellte Wahlscheine vom Wahlamt erhalten?

Rufen Sie an: **0208/455 - 3032, - 3033**

Kontrolle und Verschluss der Urne

Überzeugen Sie sich vor Beginn der Stimmabgabe zunächst gemeinsam davon, dass die Wahlurne tatsächlich leer ist. Sollten bereits Wahlberechtigte im Wahlraum anwesend sein, können auch diese einen Blick in die leere Wahlurne werfen.

Anschließend verschließt der Wahlvorsteher die Wahlurne und bewahrt den Schlüssel sicher auf. Das Schloss und der Schlüssel für die Wahlurne befinden sich am Wahlsonntag im Stifte-Etui in der Wahlkiste.



Die Wahlurne muss bis zum Schluss der Wahlhandlung (18 Uhr) verschlossen bleiben. Sie sind weder durch Beschluss, noch aus anderen Gründen berechtigt, die Wahlurne vor Ablauf der Wahlhandlung zu öffnen.

3.2 Anwesenheitspflicht und Beschlussfähigkeit

Während der Wahlhandlung (von 8 Uhr bis 18 Uhr) müssen ständig mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder die jeweiligen Stellvertreter. Nur in dieser Besetzung ist der Wahlvorstand während der Wahlhandlung beschlussfähig. (Nach 18 Uhr gilt eine andere Regelung, siehe hierzu Ziffer 7.)

Es hat sich vielfach eingespielt, dass unter Beachtung dieser Vorschriften die Mitglieder des Wahlvorstandes in Abstimmung mit dem Wahlvorsteher abwechselnd - bspw. in zwei Schichten (8 Uhr bis 13 Uhr und 13 Uhr bis ca. 17:45 Uhr) - anwesend sind. Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen eine solche "Pausenregelung".

Unter Berücksichtigung von zusätzlichen Raucherpausen o.ä. sollten daher allerdings immer vier Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, damit ein ordnungsgemäßer und reibungsloser Ablauf des Wahlgeschäfts sichergestellt ist.

Darüber hinaus sollte kein Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlraum verlassen, ohne vom Wahlvorsteher bzw. in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Wahlvorsteher, ordnungsgemäß freigestellt worden zu sein.

3.3 Beschlussfassung

Als Wahlvorstand verhandeln, beraten und entscheiden Sie öffentlich als kollegiales Wahlorgan. Sie fassen Beschlüsse über alle wichtigen Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses, z. B. über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers, die Anerkennung oder Zurückweisung eines Wahlscheines oder über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen.

Eine **einfache Mehrheit** genügt bei der Beschlussfassung. Sollte jedoch eine Stimmengleichheit vorliegen, gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

Die Einzelheiten der Beschlüsse sind in der Wahlniederschrift und ggf. in besonderen Anlagen festzuhalten.

3.4 Wahlzeit

Die Wahl dauert von **8 Uhr bis 18 Uhr**. Während dieser Zeit muss der Wahlraum ununterbrochen geöffnet und vorschriftsmäßig besetzt sein. Die Wahlhandlung muss pünktlich um 8 Uhr eröffnet und pünktlich um 18 Uhr beendet werden (siehe Punkt 6).

3.5 Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung und die anschließende Ermittlung des Wahlergebnisses sind **öffentlich**. Der Öffentlichkeitsgrundsatz gilt insbesondere auch für alle Entscheidungen, die Sie als Wahlvorstand treffen.

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit folgt, dass jedermann Zutritt zum Wahlraum hat, d. h. auch Nichtwahlberechtigte (z. B. Jugendliche und Ausländer) dürfen **nie**, auch nicht vorübergehend, ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Parteienvertreter. Auch sie dürfen sich im Wahlraum aufhalten, um die Wahlhandlung zu beobachten. Sie haben jedoch nicht mehr Rechte als andere Besucher und dürfen selbstverständlich nicht in die Wahlhandlung eingreifen.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit hindert Sie jedoch nicht daran, bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum zu regeln und Ruhestörer - ggf. auch mit polizeilicher Hilfe - aus dem Wahlraum zu verweisen.



Das Recht auf Zutritt zum Wahlraum im Rahmen der Öffentlichkeit der Wahl umfasst nicht die Befugnis, Hörfunk-, Fernseh-, Video- oder fotografische Aufnahmen zu machen.

Dazu bedarf es jeweils einer gesonderten Genehmigung des Wahlvorstandes und im Zweifelsfall auch der Zustimmung der anwesenden Bürger.

3.6 Wahlpropaganda

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, Beeinflussungen der Wähler durch Wort, Schrift, Ton oder Bild verboten. Verstöße gegen dieses Verbot hat der Wahlvorstand zu beheben oder dem Wahlamt (Rufnummer: 455-**3030**) unverzüglich zu melden.

3.7 Ordnung im Wahlraum

Als Wahlvorstand sorgen Sie für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

Falls einzelne Anwesende die Wahlhandlung zu beeinflussen oder zu stören versuchen oder die Wahlhandlung infolge Überfüllung des Wahlraumes erschwert wird, können Sie den Wahlraum ganz oder teilweise räumen lassen. Bevor Sie dies jedoch tun, geben Sie den anwesenden Wahlberechtigten, die wählen wollen, noch die Gelegenheit zur Stimmabgabe.

Wer den Anordnungen des Wahlvorstandes nicht nachkommt, macht sich des Hausfriedensbruchs schuldig.

Sollte es bei der Stimmenauszählung nach 18.00 Uhr vermehrt zu Störungen von außenstehenden Personen kommen und so die Ergebnisermittlung nicht möglich sein, informieren Sie das **Rats- und Rechtsamt** (Rufnummer: 455-**3030**) oder unmittelbar die **Polizei** (Rufnummer: **110**).

Dies gilt selbstverständlich auch bei jeglichen anderen auftretenden Schwierigkeiten.

Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt stehen in jedem Fall dem Wahlvorsteher bzw. seinem Stellvertreter zu. Sie erstrecken sich auch auf den Zugang zum Wahlraum.



Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl durch außenstehende Personen gestört oder gefährdet?

Kontaktieren Sie das Wahlamt: 0208/455-3030

oder direkt die Polizei: 110

3.8 Stimmabgabe

Bitte beachten Sie an dieser Stelle noch einmal das Schaubild zur Einrichtung des Wahlraumes (Ziffer 2.5, Seite 12).

Grundsätzlich gilt:

Zur Stimmabgabe im Wahlbezirk wird zugelassen, wer

- im Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen ist, sofern die Spalte "Stimmabgabe" nicht durch einen Vermerk ("W"(Wahlschein), "gestrichen" o.ä.) gesperrt ist oder
- einen gültigen Wahlschein vorlegt.

Demnach darf zur Stimmabgabe nicht zugelassen werden, wer/wo

- nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- keinen gültigen Wahlschein besitzt,
- der Sperrvermerk "gestrichen" eingetragen ist,
- der Sperrvermerk "Wahlschein" eingetragen ist und dieser nicht vorgelegt werden kann,
- aufgrund von Gesichtsverhüllung nicht eindeutig identifizierbar ist und auch auf Verlangen des Wahlvorstandes - die zur Identitätsfeststellung erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert.

Ein Wähler, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Wahlbenachrichtigung keinen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt hat, ist darauf hinzuweisen, dass er persönlich beim Wahlamt noch bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

3.8.1 Das Wählerverzeichnis

Im Wählerverzeichnis sind alle grundsätzlich Wahlberechtigten Ihres Wahlbezirks aufgeführt. Das Wählerverzeichnis stellt somit Ihre Arbeitsgrundlage zur Prüfung der Wahlberechtigung eines potentiellen Wählers für Sie dar.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl wahlberechtigt sind. Da sich bis zum Wahltag noch Veränderungen in diesem Datenbestand ergeben können, wird das Wählerverzeichnis seitens des Wahlamtes fortgeschrieben und als "dynamisches Wählerverzeichnis" bezeichnet.

Das Ihnen am Wahlsonntag vorliegende Wählerverzeichnis wird daher erst am Freitagabend vor der Wahl gedruckt.

Muster des Wählerverzeichnisses

Musteraufbau eines Wählerverzeichnisses

Wahlberechtigter	geb.	Stimmabgabe	Bemerkung	Nr.
Pusteblume, Marika Bruchstr. 16	12.03.1933 (W)			876
Böhnchen, Heino Bruchstr. 16	05.09.1958 (M)			877
Dacia, Derya Eppinghofer Str. 27	14.09.1938 (W)			878
Eckenberg, Hasso Eppinghofer Str. 27	25.04.1937 (N)			879
Arm, Brunhilde Eppinghofer Str. 27	07.06.1956 (W)	w	Wahlschein 03.05.2019 Oesterwind	880
Stiefel, Mattes Eppinghofer Str. 28	02.01.1966 (H)			881
Heinz, Gero Eppinghofer Str. 28	01.10.1952 (M)	Î. Î		882
Hasenfuß, Regine Hornstr. 10	18.03.1957 (W)	gestrichen	Streichung vAw 09.05.2019	883
Meisenkeiser, Thusnelda Hornstr. 10	12.04.1947 (W)			884
Meisenkeiser, Rudolf Hornstr. 10	10.09.1938 (N)			885
Dill, Josefina Hoxnetr. 11	07.07.1966 (W)			886
Kühn, Alexandra Hornstr. 41	10.03.1941 (W)			887
Oberhausen, Gertrude Hornetr. 42	23.02.1966 (W)			888
Da Vinci, Roberto Bruchstr. 29 A	15.08.1956 (M)		Eintrag vAw 11.05.2019 Openerwind	889
Hasenfuß, Elsa Bruchstr. 29	12.12.1937 (W)	w	Wahlschein 11.05.2019 Oesterwind	890

Aufbau und Sortierung

In der **ersten Spalte** sind alle Wahlberechtigten sortiert nach

- Straßen in alphabetischer Reihenfolge
- innerhalb der Straßen nach aufsteigenden Hausnummern
- innerhalb der Hausnummern die Familiennamen in alphabetischer Reihenfolge
- innerhalb des Familiennamens in alphabetischer Reihenfolge des Vornamens aufgeführt.

In der **dritten Spalte** ist – sofern kein Eintrag in dem Feld vorhanden ist - der Stimmabgabevermerk des jeweiligen Wahlberechtigten durch den Schriftführer zu vermerken (bspw. durch einen Haken). Sollte in dieser Spalte bereits ein sogenannter "**Sperrvermerk**" ("W" oder "gestrichen") eingedruckt sein, gelten besondere Verfahrensregeln.

Der Vermerk "gestrichen" bedeutet, dass diese Person nicht mehr wahlberechtigt ist und nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden darf. Der Vermerk "W" steht für "Wahlschein" und sagt aus, dass diese Person bereits Briefwahlunterlagen beantragt hat und nur unter Vorlage ihres Wahlscheines an der Wahl im Wahlraum teilnehmen darf.

Die Erläuterung zu dem jeweiligen Sperrvermerk ist darüber hinaus auch in **Spalte vier** (Bemerkung) des Wählerverzeichnisses eingetragen.

In der **Spalte fünf** ist die laufende Nummer des jeweiligen Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis angezeigt, die auch auf der Wahlbenachrichtigung eingedruckt ist.

Besonderheiten

Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses eingetragen wurden, werden am Ende des Wählerverzeichnisses eingedruckt. Die Eintragung erfolgt hier nicht entsprechend der oben geschilderten Sortierung, die laufende Nummer auf der Wahlbenachrichtigung kann Ihnen zur Orientierung dienen (siehe Nr. 889 und 890 im vorseitigen Muster).

3.8.2 Ausgabe des Stimmzettels und Kennzeichnung durch den Wähler

Betritt ein potentieller Wähler den Wahlraum, können Sie sich zunächst die Wahlbenachrichtigung oder einen Ausweis vorlegen lassen. Die **tatsächliche Wahlberechtigung** wird an dieser Stelle jedoch **noch nicht** durch den Schriftführer **geprüft**. Der Wähler erhält daraufhin einen amtlichen Stimmzettel und begibt sich in die Wahlkabine. Weisen Sie bei der Stimmzettelausgabe bitte bereits darauf hin, dass der Stimmzettel – entsprechend des Faltblatts – nach der Kennzeichnung nach innen gefaltet werden muss, damit Markierungen nicht erkennbar sind.

Kennzeichnung des Stimmzettels durch den Wähler

Der Wähler begibt sich **allein** in die Wahlkabine, kennzeichnet dort unbeobachtet den Stimmzettel und faltet ihn so, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der Wähler darf sich nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhalten.

Das **Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine** ist nunmehr auch gesetzlich **verboten**. Bei Benutzung einer Kamera oder eines Fotohandys durch den

Wähler oder einer anderen sich im Wahlraum aufhaltenden Person [etwa zur Dokumentation der Stimmabgabe ("Selfies") in der Wahlkabine oder der Abläufe im Wahlraum] sind Sie - in Wahrnehmung Ihrer Ordnungsbefugnis – berechtigt und ggf. sogar verpflichtet, einzuschreiten, die Fotoaufnahme zu unterbinden und -unter Umständenden Wähler zurückzuweisen.



Hilfestellung beim Wählen

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können eine andere Person bestimmen, die ihnen bei der Stimmabgabe behilflich ist. Die beabsichtigte Hinzuziehung einer Hilfsperson ist dem Wahlvorstand vor der Stimmabgabe bekannt zu geben.

Die **mindestens 16-jährige Hilfsperson** hat sich nach den Wünschen der wahlberechtigten Person zu richten und ist zur Geheimhaltung der Wahlentscheidung verpflichtet.

Neben außenstehenden Dritten können auch Sie als Mitglied des Wahlvorstandes vom Wahlberechtigten als Hilfsperson benannt werden.

<u>Hinweis:</u> Aufgrund einer gesetzlichen Änderung des § 2 Landeswahlgesetz NRW waren zur Stärkung der Sozialen Inklusion Personen, für die ein Betreuer zur Erledigung ihrer Angelegenheiten vom Amtsgericht bestellt wurde, bei der Landtagswahl wahlberechtigt. Diese Änderung erfolgt jedoch ausschließlich auf Landesebene, sodass dieser Personenkreis **bei der Europawahl weiterhin nicht wahlberechtigt** ist.



Aushändigung neuer Stimmzettel

Hat ein Wähler sich auf seinem Stimmzettel verschrieben oder ihn versehentlich unbrauchbar gemacht, so händigen Sie ihm auf Verlangen einen neuen Stimmzettel aus. Der unbrauchbare Stimmzettel ist, vor den Augen eines Mitgliedes des Wahlvorstandes **vom Wähler vorher** zu vernichten (bspw. durch zerreißen), **jedoch nicht einzuziehen (Wahlgeheimnis!)**.

3.8.3 Prüfung der Wahlberechtigung und Freigabe der Urne

Nachdem der Wähler den Stimmzettel gefaltet hat, begibt er sich zum Wahlvorstandstisch. Nun prüft der Schriftführer die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses.

Regelfall 1: Person mit Wahlbenachrichtigung

Muster der Wahlbenachrichtigung zur Europawahl 2019



Der Wahlberechtigte händigt dem Schriftführer seine **Wahlbenachrichtigung** aus. Der Schriftführer überprüft daraufhin bspw. anhand der auf der Wahlbenachrichtigung aufgeführten Ifd. Nummer, ob der Wahlberechtigte im Wahlbezirk wahlberechtigt – also im Wählerverzeichnis aufgeführt - ist.

Ist dies der Fall und ist kein Sperrvermerk ("W", gestrichen) im Wählerverzeichnis eingetragen so wird der Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, d.h., die Wahlurne wird für den Einwurf des Stimmzettels freigegeben. Der Schriftführer setzt nun den Stimmabgabevermerk (Haken) in der dafür vorgesehenen Spalte. Eine laute Namensnennung der Daten des Wählers ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.

Die Wahlbenachrichtigungskarte wird vom Wahlvorstand einbehalten.

Ein Ausweis ist vom Wähler auf Ihr Verlangen hin vorzulegen, bspw. wenn Sie möglicherweise berechtigte Zweifel an der Identität des Wählers haben.

Sollte die Person nicht in Ihrem Wählerverzeichnis aufgeführt sein und bspw. laut der Wahlbenachrichtigung einen anderen Wahlraum aufsuchen müssen, verweisen Sie diese bitte dorthin.

Personen, die bereits gewählt haben, müssen den Stimmzettel vor den Augen des Wahlvorstandes zerreißen und dürfen den zerrissenen Stimmzettel behalten oder entsorgen.



Siehe Schulungs-Clip – Wahlhandlung – Wählen mit Wahlbenachrichtigung

Regelfall 2: Person mit Identitätsausweis

Hat ein Wähler die Wahlbenachrichtigung vergessen oder verloren, darf er von der Stimmabgabe nicht zurückgewiesen werden, da die Wahlbenachrichtigung für die Teilnahme an der Wahl nicht erforderlich ist. Sie stellt lediglich ein Informationsmittel dar.

Kann sich der Wähler – auf Verlangen des Wahlvorstandes hin - mithilfe eines **amtlichen Lichtbilddokumentes** (Personalausweis, Reisepass, Identitätspass, Führerschein) ausweisen und seine Angaben im Wählerverzeichnis somit bestätigen, kann auch diese Person - sofern sie nicht durch einen Sperrvermerk im Wählerverzeichnis eingetragen ist - an der Wahlteilnehmen.



Personen ohne Wahlbenachrichtigung finden Sie im Wählerverzeichnis am schnellsten unter der Anschrift, da das Wählerverzeichnis straßenalphabetisch aufgebaut ist.



Wenn Wahlberechtigte keine Wahlbenachrichtigung vorlegen, dürfen Sie den Namen und die Ifd. Nummer im Wählerverzeichnis in einer Hilfsliste notieren. Die Anzahl der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen und der auf der Hilfsliste aufgeführten Personen muss bei der Ermittlung des Wahlergebnisses identisch mit den Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis sein.



Siehe Schulungs-Clip – Wählen ohne Wahlbenachrichtigung

Sie finden die Person im Wählerverzeichnis nicht?

Personen, deren Namen nicht auf Anhieb im Wählerverzeichnis gefunden werden, sind am **Ende des Wählerverzeichnisses** zu suchen, da sie ggf. auf Antrag oder durch einen Umzug noch nachträglich eingetragen worden sind. In diesen Fällen greift die straßenalphabetische Sortierung des Wählerverzeichnisses nicht.

Ist ein Wähler, der sich nur mit seinem Personalausweis ausweisen kann und auch keine Wahlbenachrichtigungskarte vorlegt, **nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt** und auch nicht im Besitz eines Wahlscheines, so ist er von Ihnen zurückzuweisen.

Es kann durchaus sein, dass sich der Wähler auch im falschen Wahlraum befindet. Anhand des Ihnen vorliegenden "Straßen- und Wahlbezirksverzeichnis" können Sie überprüfen, in welches Wählerverzeichnis er eingetragen sein könnte. Teilen Sie ihm dies dann bitte mit.

Der Beschluss des Wahlvorstandes ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. In diesen Fällen ist auch zu prüfen, ob die Person nicht ggf. in einem anderen Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Kontaktieren Sie in diesen Fällen bitte das Wahlamt.

Sonderfälle, in denen die Wahlberechtigung zweifelhaft sein kann, sind unter Punkt 4 erläutert.



Sie sind in keinem Fall befugt, Personen am Wahltag im Wählerverzeichnis nachzutragen!



Haben Sie Zweifel an der Wahlberechtigung einer Person?

Kontaktieren Sie das Wahlamt: 0208/ 455-3032 oder -3033

Zurückweisungsgründe

Der Wähler darf nicht zur Wahl zugelassen werden und somit seinen gefalteten Stimmzettel nicht in die Urne werfen, wenn...

- der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel außerhalb des Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- der Stimmzettel so gefaltet wurde, dass die Stimmabgabe erkennbar ist,
- für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder nicht amtlich hergestellte Stimmzettel verwendet wurden,
- der Wahlberechtige neben dem Stimmzettel noch weitere Gegenstände in die Wahlurne werfen möchte
- der Wahlberechtigte seine Stimmabgabe/den Stimmzettel in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat.

Ein neuer Stimmzettel darf dem Wahlberechtigten auch an dieser Stelle erst nach der eigenhändigen Vernichtung des alten Stimmzettels überreicht werden. Der neue Stimmzettel ist dann in der Wahlkabine zu kennzeichnen und zu falten.



Sonderfälle im Rahmen der Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers werden unter Ziffer 4 dargestellt.

3.8.4 Stimmabgabe mit Wahlschein

Zur Europawahl bildet das gesamte Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr das Wahlgebiet. Das Stadtgebiet ist bei der Europawahl in 108 Wahlbezirke unterteilt.



Wahlberechtigte, die einen für das Wahlgebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr gültigen Wahlschein besitzen, können Ihre Stimme in einem beliebigen Wahlbezirk/Wahlraum innerhalb des gesamten Stadtgebietes abgeben.

Überprüfen Sie in allen Fällen dennoch, ob der Wahlschein für das Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr gültig ist und, ob er für die aktuelle Wahl ausgestellt wurde.

Muster des Wahlscheines zur Europawahl 2019



Die nachfolgenden Fallbeispiele sollen Ihnen die unterschiedlichen Verfahren und Vorgehensweisen bei der Wahl mit einem Wahlschein verdeutlichen.



Siehe Schulungs-Clips - Wählen mit Wahlschein

Personen, die mit einem Sperrvermerk "W" im Wählerverzeichnis eingetragen sind

Wenn eine Person, die im Wählerverzeichnis mit dem Sperrvermerk "Wahlschein" gekennzeichnet ist, vor dem Wahlvorstand wählen will, kann sie dies nur unter Vorlage des Wahlscheines. Die Stimmabgabe darf anschließend **nicht** im Wählerverzeichnis vermerkt werden, da der Wahlschein in diesem Fall bereits als Stimmabgabevermerk gilt.

Bestehen Ihrerseits Zweifel an der Gültigkeit einzelner Wahlscheine [Ist der Wahlschein im Negativverzeichnis aufgeführt und somit möglicherweise ungültig? Ist es ein gültiger Wahlschein für die kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr zur Europawahl?] oder über den rechtmäßigen Besitz, so versuchen Sie das zunächst nach Möglichkeit zu klären und beschließen gemeinsam über die Zulassung oder die Zurückweisung des Wahlscheininhabers.

Ihren Beschluss vermerken Sie in der Wahlniederschrift und fügen den entsprechenden Wahlschein der Wahlniederschrift bei.

Die Wahlscheine, über die vom Wahlvorstand Beschluss gefasst wurde, werden in allen Fällen vom Wahlvorsteher einbehalten, d.h., sowohl bei zugelassenen als auch bei zurückgewiesenen Wahlscheinen.

Sofern Ihnen Wahlscheine, auf denen die "Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl" unterschrieben ist oder war, der Name jedoch durchgestrichen worden ist, oder auf denen der Wortlaut der "Versicherung an Eides statt" durchgestrichen worden ist, vorgelegt werden, sind diese gültig und deshalb von Ihnen anzuerkennen.

Die "Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl" hat, wie schon ihre Bezeichnung erkennen lässt, nur Bedeutung, wenn der Inhaber des Wahlscheines an der Briefwahl teilnimmt.



Bei Wählern, die mit Wahlschein wählen, darf neben dem bereits eingedruckten "W" (Wahlschein) im Wählerverzeichnis <u>nicht</u> noch zusätzlich ein Stimmabgabevermerk gemacht werden. In diesem Fall gilt der Wahlschein als Stimmabgabevermerk.

Hintergrund ist, dass bei der Ergebnisermittlung nach 18 Uhr zum einen die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und zum anderen auch die einbehaltenen Wahlscheine gezählt und addiert werden. Bei einem zusätzlichen Stimmabgabevermerk wäre dieser Wähler dann doppelt erfasst. Vergliche man diese Zahl mit den vorliegenden Stimmzetteln läge somit ein Stimmzettel zu wenig vor!

Personen, die nicht im Wählerverzeichnis Ihres Wahlraumes eingetragen sind

Legt Ihnen ein Wahlberechtigter, der nicht in Ihrem vorliegenden Wählerverzeichnis eingetragen ist, einen Wahlschein vor, überprüfen Sie zunächst seine Identität anhand eines amtlichen Lichtbildausweises. Sodann übergibt der Schriftführer den Wahlschein an den Wahlvorsteher, damit dieser die Gültigkeit des Wahlscheines [Ist der Wahlschein im Negativverzeichnis aufgeführt und somit möglicherweise ungültig? Ist es ein gültiger Wahlschein für die kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr zur Europawahl?] überprüfen kann.

Ergeben sich keine Beanstandungen, händigt ein Beisitzer dem Wahlberechtigten einen Stimmzettel zur Stimmabgabe aus. Vor dem Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne übergibt der Wahlberechtigte den Wahlschein an den Schriftführer, der die eingenommenen Wahlscheine aufbewahrt.



Der **Wahlschein ist** in allen Fällen **einzuziehen** und aufzubewahren, da er sonst nochmals zur Wahl in einem anderen Wahlbezirk des Stadtgebietes benutzt werden könnte. Die eingenommenen Wahlscheine sind später zahlenmäßig nachzuweisen, besonders zu verpacken und zu versiegeln.

Personen mit Wahlbrief(en) für eine dritte Person

Möchte am Wahltag eine Person den Wahlbrief/die Wahlbriefe anderer Wahlberechtigter bei Ihnen abgeben, so bitten Sie diese, eine offizielle Annahmestelle aufzusuchen.



Sie sind weder verpflichtet noch berechtigt, von Wählern, die an der Wahl durch Briefwahl teilgenommen haben, die Briefwahlunterlagen (roter Wahlbriefumschlag mit Inhalt) entgegenzunehmen!

Darüber hinaus ist es <u>unzulässig</u>, Wahlbriefumschläge <u>Dritter</u> oder darin enthaltene Stimmzettelumschläge zu öffnen und die Stimmzettel in die Urne einzuwerfen!



Wo können die Wahlbriefe am Wahltag noch abgegeben werden?

- → von **8 Uhr bis 16 Uhr** im Rathaus, Raum B.111, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr
- → von **15 Uhr bis 18 Uhr** im Gebäude des Berufskolleg Stadtmitte, Von-Bock-Straße 87 89, 45468 Mülheim an der Ruhr

Personen mit eigenem Wahlbrief

Anders verhält es sich, wenn Wahlberechtigte am Wahltag mit dem eigenen roten Wahlbrief in Ihren Wahlraum kommen und ihre Wahlunterlagen nicht zu einer Annahmestelle (Rathaus oder Berufskolleg Stadtmitte) bringen möchten/können.

Kontrollieren Sie zunächst auf dem Wahlbrief, ob sich der Wahlberechtigte in Ihrem Wahlraum auch im korrekten Wahlkreis befindet und bitten Sie den Wähler um Vorlage seines Ausweises. Sie stellen so sicher, dass der Wahlbriefinhaber auch tatsächlich vor Ihnen steht.

In diesem Fall öffnet der Wahlberechtigte selbst den Wahlbrief, entnimmt den darin enthaltenen Wahlschein und händigt Ihnen nur diesen aus. Der weitere Ablauf entspricht dem unter "Wählen mit Wahlschein" beschriebenen Verfahren.



Stimmzettel aus Wahlbriefen dürfen nicht verwendet werden, sondern sind - zusammen mit dem blauen Stimmzettelumschlag und dem roten Wahlbrief - vom Wähler zu vernichten (z.B. durch Zerreißen).



Siehe Schulungs-Clips – Umwandlung der Briefwahl

3.8.5 Stimmabgabe in Alteneinrichtungen, Krankenhäusern usw.

Einige Wahlvorstände müssen im Laufe des Tages Altenheime, Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen, die sich in ihrem Wahlbezirk befinden, aufsuchen, um gehbehinderten oder bettlägerigen Personen die Wahl vor einem Wahlvorstand zu ermöglichen.

Die Wahlvorsteher, in deren Wahlbezirken dies erforderlich ist, werden darüber im grünen "Sondermerkblatt für einzelne Wahlvorstände" informiert, da für diese Fälle besondere Vorschriften beachtet werden müssen.

3.8.6 Wahlbezirke mit stündlicher Wahlbeteiligungsdurchsage

Damit der Presse und dem Rundfunk im Laufe des Wahltages Auskunft über die Wahlbeteiligung gegeben werden kann, ist die Zahl der Wähler in bestimmten Wahlbezirken stündlich zu ermitteln und dem Wahlamt unverzüglich durchzugeben.

Nähere Angaben über die Art der Feststellung und die Weiterleitung der Zahlen können die Wahlvorsteher dieser Bezirke in dem **grünen "Sondermerkblatt für einzelne Wahlvorstände"** nachlesen.

4. Sonderfälle im Rahmen der Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers

4.1 Beispiele für mögliche Sonderfälle

Sonderfälle, in denen die Wahlberechtigung und damit die **Zulassung oder Zurückweisung** eines Wahlberechtigten zweifelhaft sein kann, sind nach den gesetzlichen Vorschriften durch **Kollegialbeschluss** zu entscheiden.

Abweichend von den allgemeinen Regeln (siehe auch Punkt 3) ist ein Wähler dann zur Wahl zuzulassen, wenn einer der nachfolgenden Fälle eintritt:

Sonderfall	Vorgehensweise
Die Person ist im Wählerverzeichnis	Bitte in solchen Fällen das Wahlamt zwecks
irrtümlich mit dem Sperrvermerk	Überprüfung der Eintragung im
"Wahlschein" bezeichnet und legt keinen	Wählerverzeichnis kontaktieren
Wahlschein vor.	(Tel.: 455 -3032/-3033).
Eine Person, die bereits einen	Der Wähler hat dann im Rahmen einer
Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis	Versicherung an Eides statt zu erklären,
hat, weist glaubwürdig nach, dass sie noch	dass er noch keine Stimmabgabe getätigt
nicht gewählt hat.	hat und muss diese Erklärung persönlich
	unterschreiben. Der Vermerk sollte darüber
	hinaus vom Wahlvorsteher oder seinem
	Stellvertreter gegengezeichnet werden.
	Bitte verwenden Sie dazu das beigefügte
	blanko Papier.
	(<u>Der Vermerk könnte lauten</u> :
	"Ich versichere hiermit an Eides statt, dass
	ich im Rahmen der Europawahl 2019 noch
	nicht gewählt habe."
	Unterschrift: Max Mustermann
	Unterschrift: Wahlvorsteher/Stellvertreter)

Falalania fta Danas nalian aina a Mühlana	Die bewiehtigten Demonstrum eind auf dem
Fehlerhafte Personalien eines Wählers	Die berichtigten Personalien sind auf dem
(bspw. Änderung des Familiennamens	"Vordruck für angeblich Wahlberechtigte,
durch Heirat, falsche Schreibweise)	die nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt
	sind bzw. Wahlberechtigte deren
	Personalien falsch sind" zu vermerken.
	Dieser ist dem Materialumschlag beigefügt.
	Legen Sie diesen Vordruck bitte nach
	Abschluss der Wahlhandlung vorne in das
	Wählerverzeichnis.

Der Wahlvorstand hat weiterhin über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers zu beschließen, wenn der Wahlvorsteher glaubt, dass dessen Wahlrecht zu beanstanden ist oder wenn sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung zur Stimmabgabe erhoben werden. Die Beschlüsse sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

4.2 Strafbestimmungen

Jeder Wahlberechtigte darf nur einmal seine Stimme abgeben. Personen, die zweimal wählen, machen sich strafbar (siehe Hinweisschild "Strafbestimmungen").

Dieses gilt auch für Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts nicht erfüllen. Sie dürfen selbst dann nicht wählen, wenn sie <u>versehentlich</u> im Wählerverzeichnis aufgeführt sind.



Bei allen Fragen zur Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers rufen Sie an: 0208/455 - 3032, - 3033

5. Die Vorbereitung der Wahlniederschrift

Die Wahlniederschrift kann schon während der Wahlhandlung vorbereitet werden. Bitte füllen Sie die Niederschrift <u>nicht mit Bleistift</u>, sondern mit <u>Kugelschreiber</u> aus.

Viele Angaben wie beispielsweise die Namen der Wahlvorstandsmitglieder als auch die Werte aus der Abschlussbeurkundung werden bereits systemseitig in die Wahlniederschrift eingedruckt.

Insbesondere die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten mit (A 2) und ohne (A 1) Sperrvermerk sowie die Gesamtsumme der eingetragenen Wahlberechtigten (A1 + A2) ist bereits unter Ziffer 4 der Niederschrift eingedruckt.

Änderungen sind an dieser Stelle ausschließlich **aufgrund einer entsprechenden Mitteilung des Wahlamtes vorzunehmen**. (Siehe hierzu auch Ziffer 3.1 "Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses".)



Es empfiehlt sich, alle Angaben, die nicht unmittelbar das Wahlergebnis betreffen, bereits im Laufe des Tages durch den Schriftführer eintragen zu lassen. (Bspw.: Namensänderung bei den Mitgliedern des Wahlvorstandes, Beginn der Wahlhandlung, etc.)

Die Vorbereitung beschränkt sich auf die Ziffern 1 bis 2.7 der Niederschrift.

6. Der Ablauf nach 18 Uhr

Ende der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung dauert bis **18 Uhr**. Eine vorzeitige Schließung des Wahlraumes ist ebenso unzulässig wie eine zu lange Öffnung. Der Schluss der Wahlzeit wird vom Wahlvorsteher festgestellt und bekannt gegeben.

Es dürfen von diesem Zeitpunkt an nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist anschließend solange zu sperren bis alle im Wahlraum anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben.

Dabei muss der Grundsatz der Öffentlichkeit gewährleistet bleiben; die Anwesenden sind zu bitten, solange, bis sie ihre Stimme abgegeben haben, im Raum zu bleiben.

Im Anschluss daran erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen und gibt den Zutritt zum Wahlraum wieder frei.

7. Allgemeines zur Ermittlung des Wahlergebnisses

(siehe hierzu auch Leitfaden zur Stimmenauszählung)

Es darf **keine Pause** zwischen dem Schluss der Wahlhandlung und dem Beginn der Stimmenzählung eingelegt werden. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sollten daher bereits um 17:45 Uhr im Wahlraum wieder anwesend sein.

Bei der **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** (ab 18 Uhr) sollen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; der Wahlvorstand ist dann **beschlussfähig**, wenn **mindestens fünf Mitglieder**, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder die jeweiligen Stellvertreter anwesend sind. Hier unterscheidet sich die Regelung zur Beschlussfähigkeit während der Wahlhandlung von 8 Uhr bis 18 Uhr (siehe Ziffer 3.2).

Die **Stimmenauszählung** ist - wie auch die Wahlhandlung - **öffentlich**.

Bevor Sie mit der eigentlichen Auszählung der Stimmen beginnen, räumen Sie zunächst den Wahlraum so um, dass Sie eine große Arbeitsfläche haben, an der Sie alle gut arbeiten können. Packen Sie daher alle ungenutzten Stimmzettel in den Ihnen vorliegenden Müllbeutel, um späteren Verwechslungen vorzubeugen.

Erst dann leeren Sie die Wahlurne. Vergewissern Sie sich, dass sich auch tatsächlich keine Stimmzettel mehr in der Wahlurne befinden.

Ist dies der Fall, können Sie mit der Ermittlung des Wahlergebnisses in Ihrem Wahlbezirk entsprechend der nachfolgenden Arbeitsschritte beginnen:

- 1. Zählung der Wähler anhand der Stimmabgabevermerke und Zählung der Stimmzettel
- 2. Sortierung der Stimmzettel
- 3. Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen
- 4. Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen in Zweifelsfällen
- 5. Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit anschließender telefonischer Schnellmeldung (Übertragung des Wahlergebnisses aus der Wahlniederschrift in das Schnellmeldeformular)



Lassen Sie sich bei der Ergebnisermittlung nicht aus der Ruhe bringen! Arbeiten Sie lieber etwas langsamer, dafür sorgfältig. Sicherheit und Genauigkeit haben hierbei unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit!



Sollten Sie auf **Probleme bei der Auszählung** stoßen, scheuen Sie sich nicht, das Wahlamt zu kontaktieren: **0208/455-3030, -3031**

8. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses



Hierzu liegt Ihnen am Wahlsonntag ein **Leitfaden zur Stimmenauszählung** vor, der Ihnen eine genaue Verteilung der einzelnen Aufgaben nach 18.00 Uhr auf die einzelnen Wahlvorstandsmitglieder als Orientierungshilfe bietet. Der Leitfaden beinhaltet zudem eine Darstellung der einzelnen Arbeitsschritte und insbesondere die Zuordnung der einzelnen Stimmzettelkontingente zu den Zwischensummen ZS I und ZS II.



Siehe Schulungs-Clips der Rubrik "18.00 Uhr – Ende der Wahlzeit, Beginn der Stimmenauszählung"

8.1 Schritt 1: Zählung der Wähler

Durch die Zählung der Wähler soll die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe anhand des Wählerverzeichnisses, der eingenommenen Wahlscheine und der Stimmzettel kontrolliert werden.

Hierzu werden jetzt zunächst gezählt:

- 1. die **Stimmzettel** durch Mitglieder des Wahlvorstandes, wobei zweckmäßigerweise Päckchen von je 20 bis 50 Stück gebildet werden; die Stimmzettel sind vor Beginn der Zählung zu entfalten,
- 2. die Stimmabgabevermerke ("Haken") im Wählerverzeichnis durch den Schriftführer,
- 3. die eingenommenen Wahlscheine durch den Schriftführer oder einen Beisitzer.

Die Anzahl der Stimmzettel (1.) muss mit der Summe der Zahlen der Stimmabgabevermerke (2.) und der eingenommenen Wahlscheine (3.) übereinstimmen.

Ergibt die Zählung keine Übereinstimmung, ist sie zu wiederholen. Ergeben sich abermals verschiedene Zahlen, zählen Sie bitte nicht noch einmal. Vermerken Sie Ihr Ergebnis entsprechend in der Wahlniederschrift und klären Sie die unterschiedliche Anzahl an Stimmzettel und Stimmabgabevermerken samt Wahlscheinen soweit möglich auf. Die Eintragung des Ergebnisses erfolgt unter Ziffer 3.2 a) bis 3.2 c) der Wahlniederschrift.

Bei Abweichungen zwischen der Zahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine mit der Anzahl der vorliegenden Stimmzettel ist stets **die Anzahl der gezählten Stimmzettel maßgeblich** für die unter Ziffer 3.2. a) einzutragende Zahl der Wähler. Diese ist unter Ziffer 4 Kennbuchstabe B einzusetzen.

8.2 Schritt 2: Sortierung der Stimmzettel und Zählung der Stimmen

Nach der Zählung der Wähler beginnt das eigentliche Zählgeschäft. Die Stimmenzählung vollzieht sich dabei in folgende **Arbeitsgänge**:

- 1. Sortierung der Stimmzettel auf drei Stapel (A bis C)
- 2. Prüfung und Zählung der offensichtlich <u>gültigen</u> Stimmen nach den einzelnen Parteien **(Stapel A)**
- 3. Prüfung und Zählung der offensichtlich <u>ungültigen</u> Stimmen **(Stapel B)** (= leere, ungekennzeichnete Stimmzettel)
- 4. Auswertung der ausgesonderten (<u>zweifelhaften</u>) Stimmzettel (**Stapel C**)

Die Entscheidung, ob eine Stimme gültig oder ungültig ist, muss streng nach den gesetzlichen Vorschriften getroffen werden.

Bei der Prüfung soll **kein kleinlicher Maßstab** angelegt werden. Entscheidend ist, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

Einige Beispiele, deren Beurteilung sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen aus einzelnen Wahlprüfungsverfahren stützen, sind dem "Leitfaden zur Stimmenauszählung" beigefügt und dienen Ihnen als Anhaltspunkt für Ihre Entscheidungen.



Bitte beachten Sie bei allen Auszählungen unbedingt das Vier-Augen-Prinzip!

8.2.1 Sortierung der Stimmzettel auf die Stapel A bis C

Mehrere Beisitzer sortieren unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel auf die folgenden **drei Stapel**:

Stapel A: Hier gehören alle Stimmzettel mit zweifelsfrei <u>gültiger</u> Stimme getrennt nach dem jeweiligen Wahlvorschlag -somit nach den einzelnen Parteien- hin.

Damit haben Sie erfahrungsgemäß bereits rund 80% der Stimmzettel sortiert.

Beispiele für Stapel A:



Stapel B: Auf diesen Stapel kommen nur **ungekennzeichnete Stimmzettel**. Bei diesen Stimmzetteln handelt es sich jeweils um eine zweifelsfrei <u>ungültige</u> Stimme.

Beispiel für Stapel B:



Stapel C: Hier sortieren Sie alle Stimmzettel hin, die nicht eindeutig einem anderen Stapel zugeordnet werden können. Also alle Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (bspw. wenn der Stimmzettel beschriftet wurde). Diese Stimmzettel werden ausgesondert und von einem Beisitzer in besondere Verwahrung genommen. Ganz am Schluss der Auszählung muss der gesamte Wahlvorstand über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels beschließen.

Beispiele für Stapel C:





Verwenden Sie als **Sortierhilfe** die Ihnen vorliegenden drei Aufsteller für die einzelnen Stapel A bis C.

8.2.2 Prüfung und Zählung der Stapel A und B

Prüfung der Stapel

Nun folgt zunächst die Prüfung der geordneten Stimmzettelstapel durch den Wahlvorsteher und den Stellvertreter. Bitte sehen Sie sorgfältig drüber, ob alle Stimmzettel richtig zugeordnet sind.

Ihnen werden zunächst die Stimmzettel-Stapel mit den **eindeutig gültigen Stimmen** (**Stapel A**) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel von den Beisitzern nacheinander übergeben.

Sie prüfen nun, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welche Partei er Stimmen enthält.

Sollte ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken geben, so sortieren Sie ihn dem Stapel der ausgesonderten Stimmzettel, den Dubiosen (Stapel C), zu.

Dann wird dem Wahlvorsteher - **diesmal nur ihm** - der Stapel mit den **ungekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel B)** überreicht. Der Wahlvorsteher prüft den Stapel und **sagt laut an**, dass die jeweils abgegebene Stimme ungültig ist.

Zählung der Stapel

Danach folgt die Zählung dieser jeweils gültigen oder ungültigen Stimmen.

Der Wahlvorsteher bestimmt zwei Beisitzer, die nacheinander die von ihm und dem Stellvertreter geprüften, gültigen Stimmzettel-Stapel (Stapel A) unter gegenseitiger Kontrolle zählen und so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen ermitteln. Ergeben sich zahlenmäßige Abweichungen sind die Zählungen vollständig - also beide nacheinander - zu wiederholen.

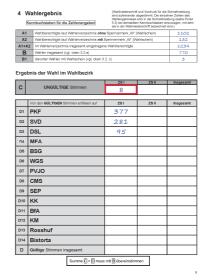
Danach werden in gleicher Weise die ungekennzeichneten und somit <u>ungültigen</u> Stimmzettel **(Stapel B)** gezählt.

Die so ermittelten Zahlen werden in Ziffer 4 der Wahlniederschrift als **Zwischensummen I** (**ZS I**) unter Kennbuchstaben **C** und **D 1** ff eingetragen.

Beispiel für Stapel A:

4 Wahlergebnis Kennbuchstaben für die Zahlenangaben		(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeidung sind aufeinsinder abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebrisses sind in die Schnellmeidung (siehe Pu 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit die sie in der Wahlniederschrift bezochnet sind.)		
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne			1102
Δ2	Wahiberechtigte laut Wählerverzeichnis mit S			132
A1+A2			armacram)	132 1234 770
В	Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2.a)	o Transociounigio		
B1	darunter Wähler mit Wahlschein (vol. oben 3.			
rgeb	nis der Wahl im Wahlbezirk	ZSI	ZSII	Insgesamt
С	UNGÜLTIGE Stimmen	201	2011	insgesam
T	Von den GÜLTIGEN Stimmen entfielen auf	ZSI	ZS II	Insgesami
D1	PKF	377		
D2	SVD	281		
D3	DSL	95		
D4	MFA			
D5	BSG			
D6	wgs			
D7	PVJO			
D8	CMS			
D9	SEP			
D10	KK			
D11	BfA			
\rightarrow	KM			
D13	Rosshuf			
D14	Bistorta			
	Gültige Stimmen insgesamt			
D	Guidge Guillineir mogeoanit			

Beispiel für Stapel B:





Für das spätere **Verpacken der Wahlunterlagen** sollten schon jetzt folgende Stapel gebildet werden:

- Stimmzettel, geordnet nach <u>Wahlvorschlägen/Parteien</u> (Stapel A)
- ungekennzeichnete Stimmzettel (Stapel B)

8.2.3 Auswertung des Stapels C ("Dubiose")

Nachdem Sie nun die zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen festgestellt und gezählt haben, müssen Sie noch die als "zweifelhaft" ausgesonderten Stimmzettel auswerten.

Der Wahlvorstand entscheidet nun über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimme auf jedem einzelnen Stimmzettel.

Der Wahlvorsteher gibt jede einzelne Entscheidung **mündlich bekannt** und sagt bei für gültig erklärten Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag/welche Partei die Stimme abgegeben worden ist.

Er vermerkt auf der Rückseite jedes der beanstandeten Stimmzettel, ob die Stimme für gültig bzw. ungültig erklärt worden ist und <u>nummeriert</u> sie <u>fortlaufend</u>.

Beispiele:

1.

Vorderseite des Stimmzettels





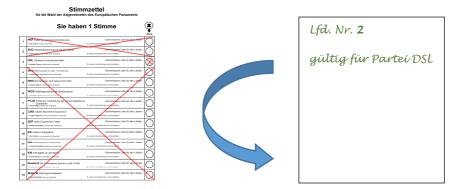
Rückseite des Stimmzettels



2.

Vorderseite des Stimmzettels

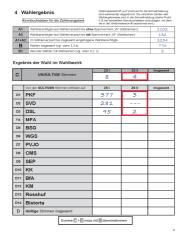
Rückseite des Stimmzettels



Die **fortlaufend nummerierten** Stimmzettel (mit der Entscheidung des Wahlvorstandes) werden als Anlagen der Wahlniederschrift **dem Umschlag B** beigefügt.

Anschließend tragen Sie die so ermittelten Stimmen des **Stapels C als Zwischensumme II (ZS II)** in Ziffer 4 der Wahlniederschrift ein:

- die für ungültig erklärten Stimmen in der Zeile C der Spalte ZS II,
- die für **gültig** erklärten Stimmen in der Zeile D 1 ff. gleichfalls in der Spalte **ZS II**.



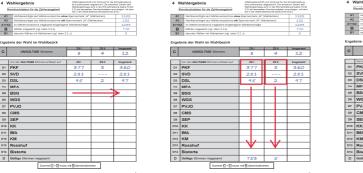
8.2.4 Zusammenstellung des Ergebnisses

Nachdem Sie nun die **Stapel A bis C** vollständig ausgezählt und alle Werte der Zwischensummen I und II ermittelt haben, beginnt der Schriftführer die beiden Zwischensummen zusammenzuzählen.

Dabei werden die Werte der einzelnen Zeilen zunächst von links nach rechts addiert und in der Spalte "Insgesamt" eingetragen. Dann werden jeweils die Gesamtsummen der gültigen Stimmen innerhalb der einzelnen Zwischensummen (ZS I, ZS II) gebildet und in der Zeile D eingetragen (Addition von oben nach unten).

Abschließend addieren Sie alle Ergebnisse der Spalte "Insgesamt".

Muster für das Zusammenstellen des Gesamtergebnisses:





Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen diese Zusammenzählung.

Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes <u>vor</u> der Unterzeichnung der Wahlniederschrift (siehe Punkt 8.5) eine **erneute Zählung der Stimmen**, so ist diese in den geschilderten Arbeitsgängen in vollem Umfang zu wiederholen.

Die vorgetragenen Gründe für die erneute Zählung sind dann in der Wahlniederschrift zu vermerken.

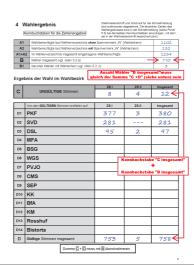


Führen Sie eine kurze Selbstkontrolle hinsichtlich Ihres ermittelten Ergebnisses durch:

C + D = B

Dazu addieren Sie das Insgesamt-Ergebnis der Zeilen C und D. Das Ergebnis muss die Zahl der Wähler (B) ergeben.

Faustformel:





Verwenden Sie zunächst das <u>Vorschreibblatt</u> und nutzen Sie die neue <u>Additionshilfe</u> auf der Lernplattform zur Summierung der Zwischensummen.

8.3 Eintragung der Ergebnisse vom Vorschreibblatt in die Wahlniederschrift

Wenn die unter Punkt 8.2 ermittelten Ergebnisse rechnerisch plausibel sind, übertragen Sie die Ergebnisse in Ziffer 4 der Wahlniederschrift.

8.4 Telefonische Schnellmeldung

Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk ermittelt und in der Wahlniederschrift (Ziffer 4) eingetragen ist -also noch **vor** der endgültigen <u>Fertigstellung</u> der Niederschrift (siehe Pkt. 8.5)- gibt der Wahlvorsteher die **Schnellmeldung telefonisch** unter Angabe **des eingedruckten Codewortes** unter der Rufnummer **455-26** an das Wahlamt durch.

Es wird besonders Wert darauf gelegt, dass die Schnellmeldung so bald wie möglich durchgegeben wird, da nur so eine baldige Zusammenstellung des Gesamtergebnisses im Stadtgebiet möglich ist.

Bitte beachten Sie daher, dass **ohne die Durchgabe (Schnellmeldung)** Ihres Ergebnisses im Wahlbezirk eine Feststellung des Wahlergebnisses im **gesamten** Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr **nicht möglich** ist und infolgedessen auch das Gesamtergebnis des Landes Nordrhein-Westfalen sowie letztlich auch der Bundesrepublik Deutschland vorerst nicht verkündet werden kann.

Muster der Schnellmeldung zur Europawahl 2014 (Vorderseite)

Semeinde Stadt Nülhe Nahlberink Wahlberink Nahlbokal Die Wentsta		
Wahlberchtigte inspesant	A1 + A2	- 61
Walder/moren	1	
Ungültige Stimmen	c	
Guitige Stimmen	D	
on den gültigen Stimmen entfleken au		
Name der Partei - Kurzbezeichnung / I Kennwort der sonstigen politischen Ve	Namer and	
1 000	01	
2 SPD	02	
3 cacina:	D3	
4 FOP	D4	
S DIE LIDWE	DS DS	
6 REP	D6	
7 Tierschutzpartei	07	
8 PERSTEN	DB	
9 FAND_IE	D9	
so FRESE WARLER	010	
11 Volksabstimmung	011	
12 PBC	0.02	
13 COP	D13	
14 CH	014	
15 AUF	D15	
16 DKP	D16	
17 BP	017	
18 796	0.08	
29 80So	D19	
30 AfD	0.00	
21 PRO NRW	0.01	
22 NUPO	022	
23 MPD	023	
24 De PARTEI	0.94	
Summe	D	
	Approximate SEE For 1 Sections Smith	
legen, wenn die	Weitermeldung Möner and auf- Zahlen wiederholt worden sind.	
nurchgegeben: Ufficiet		
(Manufacturitie for Children And Baryline Modern Baryl	Province for Market Contract C	option Adminis
man)	- Name of	

Beachten Sie bei der Übertragung Ihres Wahlergebnisses bitte die nachfolgende Reihenfolge:

- 1. Eintrag der Ergebnisse ins Vorschreibblatt
- 2. Übertrag vom Vorschreibblatt in die Wahlniederschrift
- 3. Übertrag von der Wahlniederschrift in die Schnellmeldung
- 4. Telefonische Durchgabe der Schnellmeldung

Die Meldung muss mit der Durchgabe des auf der **Schnellmeldung eingedruckten Codes** erfolgen und ist aus dem vorgegebenen Formular zu verlesen. Die durchgegebenen Zahlen werden in der zentralen Telefonannahmestelle noch während der Erfassung sofort rechnerisch überprüft.

Sind eventuelle Unstimmigkeiten durch nochmaliges Verlesen der Schnellmeldung nicht zu beseitigen, ist ein Abgleich mit der Wahlniederschrift vorzunehmen und die Schnellmeldezentrale erneut anzurufen.

- 1. Nennen Sie den auf der Schnellmeldung eingedruckten Code! Anderenfalls erfolgt keine Erfassung!
- 2. Der Hörer darf erst aufgelegt werden, wenn die Erfassung der Zahlen bestätigt wurde!

?

Welche Nummer muss ich zur Durchgabe der Schnellmeldung wählen?

Aus dem städtischen Telefonnetz (z.B. aus Schulen): 26

Vom Festnetz: 455 - 26 Vom Handy: 0208/455 - 26

8.5 Fertigstellung der Wahlniederschrift

Nachdem die Schnellmeldung des Wahlergebnisses telefonisch durchgegeben wurde, ist die Wahlniederschrift endgültig fertigzustellen.

Besondere Vorfälle <u>bei der Wahlhandlung</u> sind in der Wahlniederschrift unter Ziffer 2.9 kurz zu vermerken; weitergehende Einzelheiten sind erforderlichenfalls außerdem in besonderen Niederschriften festzuhalten, die als nummerierte Anlagen der Wahlniederschrift beizufügen sind (Umschlag A).

<u>Besondere Vorfälle können sein:</u> die Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen, von Personen, gegen deren Wahlrecht Bedenken erhoben worden waren, Störungen u. ä.. **Besonderheiten** bei der Ergebnisermittlung sind unter Ziffer 5.1 und 5.2 zu vermerken.

In der Wahlniederschrift sind auch alle sonstigen Beschlüsse des Wahlvorstandes aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse, durch die Stimmen für gültig oder ungültig erklärt worden sind, jedoch nur in der in Ziffer 3.5 der Niederschrift genannten pauschalen Form.

Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.



Bitte beachten Sie, dass

- Sie die Niederschrift mit einem Kugelschreiber ausfüllen, ein Bleistift darf nicht verwendet werden,
- die Niederschrift von <u>allen</u> Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben werden muss,
- die Wahlniederschrift mit den dazugehörigen Anlagen Unbefugten nicht zugänglich ist!

8.6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluss an die Feststellung gibt der Wahlvorsteher den Anwesenden das Wahlergebnis im Wahlbezirk mündlich bekannt.

Im Übrigen dürfen <u>keine</u> Fotos von der Wahlniederschrift gemacht werden. Dies gilt sowohl für die Mitglieder des Wahlvorstandes als auch für "Wahlbeobachter"!



Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift, abgesehen von der Schnellmeldung, anderen Stellen nicht mitgeteilt werden!

9. Das Verpacken der Wahlunterlagen und der Abbau des Wahlraumes

"Einpacken kann jeder" denken Sie? Im Grunde stimmt das!

Allerdings sehen die wahlrechtlichen Bestimmungen besondere Aufbewahrungsverfahren vor, an die Sie sich – für den Fall einer späteren ggf. gerichtlichen Nachprüfung – halten müssen. Aus diesem Grund müssen die Wahlunterlagen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form von Ihnen verpackt und an das Wahlamt zur Verwahrung übergeben werden.

Orientieren Sie sich beim Verpacken der Wahlmaterialien bitte an dem Packzettel, der diesem Leitfaden am Wahlsonntag als Anlage beigefügt ist.

Zudem liegen Ihnen **beschriftete Umschläge**, die die gesetzlich vorgeschriebene Verpackung der Wahlunterlagen erleichtern sollen, vor. Auf diesen Umschlägen (u. a. A, B) ist jeweils angegeben, was sie im Einzelnen enthalten müssen.

Die nachfolgend dargestellten Pakete sollen Ihnen das Zusammenpacken erleichtern:

1. Paket (Umschlag A)

Inhalt des Umschlags A: Wahlniederschrift samt Anlagen und die Schnellmeldung

Da diese Unterlagen bereits am Wahlabend noch abgeglichen werden, um mögliche Unstimmigkeiten und vor allem auch Zahlendreher etc. so rechtzeitig wie möglich auszuschließen, wird der Umschlag A **nicht versiegelt** und auch **nicht** in die Wahlkiste gelegt. Dieser wird vom Wahlvorsteher an der Sammelstelle abgegeben (siehe Punkt 10).

2. Paket (Umschlag B)

Inhalt des Umschlags B:

- Stimmzettel, über die der Wahlvorstand gesondert Beschluss gefasst hat (Stapel C)
- Wahlscheine, über die der Wahlvorstand gesondert Beschluss gefasst hat
- Wahlscheine, die ohne Bedenken zugelassen wurden
- ungekennzeichnete Stimmzettel (Stapel B)

Dieser Umschlag ist zu versiegeln!

3. Einzelne Stimmzettelpakete des Stapels A

Sämtliche Stimmzettel des **Stapels A** (eindeutig <u>gültige</u> Stimmen) sind **getrennt nach den Wahlvorschlägen/Parteien** in den mitgelieferten, unbeschrifteten Umschlägen bzw. Versandtaschen oder mit Packpapier zu verpacken und mit dem **Namen der jeweiligen Partei zu versehen** sowie **fortlaufend zu nummerieren**.

Die im <u>Umschlag M</u> befindlichen **Etiketten** sind zur Beschriftung <u>unbedingt</u> zu verwenden. **Sämtliche Umschläge/Pakete mit Stimmzetteln sind** <u>zu versiegeln.</u>

Welche Pakete/Unterlagen werden in die Wahlkiste gelegt und welche in die Wahlurne? (Siehe hierzu "Checkliste zum Verpacken der Wahlunterlagen")

<u>In die Wahlkiste</u> werden die folgenden Unterlagen wieder verpackt:

- der versiegelte Umschlag B (Paket 2),
- die versiegelten Umschläge mit den getrennt nach den einzelnen Parteien verpackten Stimmzetteln (Pakete zu 3.),
- das Wählerverzeichnis mit dem Negativverzeichnis,
- die Schreibutensilien samt Schloss und Schlüssel sowie unbenutzte Siegelmarken,
- die Hinweisschilder zur Ausschilderung des Wahlraumes und die Strafbestimmung,
- Vordruck (Personen, die nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt waren),
- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungskarten sowie
- nicht verwendete Umschläge sowie unbenutzte Bogen Packpapier.

<u>In die Wahlurne</u> bitte ich Sie die nachfolgenden Unterlagen einzuwerfen:

- sämtliche <u>nicht verwendete</u> Stimmzettel
- diverse weitere Informationsmaterialien (u. a. Leitfäden, leere Blätter, Gesetzestexte)

Verwenden Sie hierzu bitte den beigefügten **blauen Müllsack**. Dieser ist zu <u>versiegeln!</u>

Eine <u>genaue Übersicht</u>, welche Informationsmaterialien in den blauen Müllsack verstaut werden können und welche für eine weitere Verwendung in die Wahlkiste gelegt werden sollen, ist dem Packzettel (letzte Seiten des ausführlichen Leitfadens) am Wahlsonntag zu entnehmen.



Der Umschlag A ist <u>nicht</u> zu versiegeln und gehört <u>nicht</u> in die Wahlkiste! Er wird lediglich <u>auf</u> die Wahlkiste gelegt und so an die städt. Mitarbeiter an der Sammelstelle übergeben.

Der Wahlraum ist so zu verlassen, wie er vorgefunden wurde.

Bitte stellen Sie die Tische und Stühle wieder an ihre Ursprungsposition zurück. Die Wahlkabinen und Wahlurne bitte ich Sie ebenfalls zusammenzustellen. Sie verbleiben zunächst im Wahllokal und werden erst am nächsten bzw. teilweise am übernächsten Tag abgeholt.

10. Die Rückgabe der Wahlunterlagen

Zur Abgabe der Wahlunterlagen sind im Stadtgebiet **zentrale Sammelstellen**, an denen ein Großraumtaxi bereitsteht, eingerichtet. Die für Ihren Wahlbezirk zuständige Sammelstelle ist auf einem Hinweisblatt angegeben.

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter übergibt den **Umschlag A** und die **Wahlkiste** mit sämtlichen Unterlagen dem Beauftragten des Kreiswahlleiters, der sich auszuweisen hat, an der jeweiligen Sammelstelle.

Sollten der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes nicht über ein Fahrzeug verfügen, um die Sammelstelle zu erreichen, wird die **Wahlkiste** von einem Kurierdienst abgeholt. Bitte informieren Sie das Wahlamt in diesem Fall frühzeitig!



Sie können die Wahlkiste nicht zur zentralen Sammelstelle bringen?

Rufen Sie an: **0208/455 - 3032**

Erst nach Übergabe der Wahlunterlagen ist die Tätigkeit des Wahlvorstehers beendet!

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Telefonverzeichnis für den Wahlsonntag

Abteilungsleiterin/stellv. Amtsleiterin

Frau Altenbach 455 - 3002

Teamleiter

Herr Klever 455 - 3030

Zuständigkeiten:

Rechtsfragen und Allgemeines 455 - 3032/ - 3033

Wahlvorstände 455 - 3031/ - 3036

Ausstattung der Wahlräume (07.00 Uhr bis 10.00 Uhr) 455 - 3036

Schnellmeldung (ab 18.00 Uhr)

Aus dem städtischen Telefonnetz (Berufskolleg): 26

Vom Festnetz: 455 – 26

Vom Handy: 0208/455 - 26

Checkliste

für die am Wahlmorgen vorliegenden Unterlagen im Wahlbezirk

Bitte führen Sie **vor Beginn** der Wahlhandlung eine <u>Vollständigkeitskontrolle</u> anhand der nachfolgenden Auflistung durch.

Kon	rolle der wanikiste:
	21 x Wegweiser zum Wahlraum mit unterschiedlichen Richtungspfeilen (jeweils 7)
	1 x Hinweisschild "Wahlbezirksnummer" 011
	1 x Hinweisschild "Strafbestimmungen"
	1 x Wählerverzeichnis für Ihren Wahlbezirk
	(mit Abschlussbeurkundung und Negativverzeichnis)
	1 x Schreibutensilien inkl. Schloss und Schlüssel für die Urne
	1 x Umschlag A und B (mit Beschriftung über den Inhalt) Umschlag B Umschlag B
	Versandtaschen (für die ausgezählten Stimmzettel) - 16 Umschläge E4 (mit Klotzboden)
	- 10 Umschläge B4 (mit Klotzboden)
	- 4 Umschläge C4 (mit Klotzboden)
	3 Bogen Packpapier (ggf. auch für die ausgezählten Stimmzettel)
	1 x Materialumschlag (Umschlag M) [siehe Auflistung auf dem Umschlag]
	Umschlag mit Niederschrift und Schnellmeldung
	ausreichende Anzahl von Stimmzetteln
	1 x Müllsack (blau/grau)
<u>Auss</u>	tattung des Wahlraumes:
	1 x Wahlurne
	2 x Doppelwahlkabinen
	ausreichende Anzahl an Tischen und Stühlen

Sollte etwas fehlen, melden Sie sich bitte umgehend telefonisch unter 0208/455-3031 oder -3036.

Checkliste

für das Verpacken der Wahlunterlagen im Wahlbezirk

Folgende Unterlagen werden in die Wahlkiste verpackt: 21 x Wegweiser zum Wahlraum mit Wahlraum Û unterschiedlichen Richtungspfeilen (jew. 7) Wahlbezirk 1 x Hinweisschild "Wahlbezirksnummer" 011 1 x Hinweisschild "Strafbestimmungen" 1 x Wählerverzeichnis für Ihren Wahlbezirk (mit Abschlussbeurkundung und Negativverzeichnis) 1 x Schreibutensilien inkl. Schloss und Schlüssel für die Urne versiegelte und mit dem Namen der Partei Partei X versehene Versandtaschen und/oder Packpapierbogen mit den <u>ausgezählten</u> Stimmzetteln **Wahlkiste** 1 x Umschlag B (samt aufgedrucktem Inhalt) **Umschlag** nicht verwendete Siegelmarken Wahlbenachrichtigungskarten Vordruck "angeblich Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt sind..." nicht verwendete Briefumschläge (Versandtaschen) sowie unbenutzte Bogen Packpapier Die nachfolgenden Materialien sind in den blauen Müllsack zu verpacken, dieser ist zu versiegeln und anschließend in der Wahlurne zu verstauen: (Die Unterlagen bleiben somit im Wahlraum!) Wahlrechtliche Bestimmungen Leitfaden für den Wahlvorstand Leitfaden zur Stimmenauszählung sowie Sortier-/Stapelhilfen Straßen- und Wahlbezirksverzeichnis nicht verwendete Stimmzettel Wahlurne sonstiges Material aus dem Umschlag M

Wichtiger Hinweis:

Der <u>Umschlag A</u> mit Inhalt ist nach Beendigung der Auszählung <u>keinesfalls</u> in die Kiste zu legen. Dieser ist separat an den städt. Mitarbeiter an der Sammelstelle zu übergeben.